

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

RA Storr Erlacherstraße 9 D-97845 Neustadt a. Main

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

vorab per Telefax an 0340 2103-2285 (ohne Anlagen)

Anschrift:

Rechtsanwalt Dominik Storr

Erlacherstraße 9

D-97845 Neustadt am Main

Kommunikation:

Tel: +49 (0)9393 99320-3

Fax: +49 (0)9393 99320-9

info@buergeranwalt.com

Internetauftritt:

www.buergeranwalt.com

Anderkonto:

SP Mainfranken Würzburg

BLZ: 790 50 000

Kt.-Nr.: 44307718

Datum	mein Zeichen	Ihr Zeichen
23.09.2011	VR 04/11	I 2.1 - 52 221/4

Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz hinsichtlich der vom Umweltbundesamt geführten Unterlagen über Geo-Engineering / Climate-Engineering u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit bedanke ich mich für Ihr Schreiben vom 14.09.2011.

I.

Ihre Antwort bestätigt leider unsere Vermutung dahingehend, dass Ihre Behörde in der vorliegenden Angelegenheit von 2007 bis 2011 offenbar untätig geblieben ist.

Ferner nehmen wir zur Kenntnis, dass der Deutsche Bauernverband offensichtlich über ausreichend politischen Einfluss verfügt, damit er Schreiben vom Umweltbundesamt nicht beantworten muss. Wir regen daher an, den Deutschen

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Bauernverband erneut anzuschreiben und zu fragen, in welchem Maße Wolkenimpfungen zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen durchgeführt werden, insbesondere, welche chemischen Substanzen dazu in die Wolken eingebracht werden, um welche Mengen es sich dabei handelt und wie oft Wolkenimpfungen im Jahr stattfinden.

II.

Ferner wird im Wege des Umweltinformationsgesetzes (UIG) angefragt, ob das Umweltbundesamt den Feinstaub in der Luft misst und wenn ja, auf welche Stoffe die Luft untersucht wird.

Weiterhin frage ich im Wege des Umweltinformationsgesetzes (UIG) an, ob das Umweltbundesamt Niederschlagswasser untersucht und wenn ja, auf welche Stoffe Niederschlagswasser untersucht wird.

Das Recht zur Information ergibt sich vorliegend aus dem Umweltinformationsgesetz. Nach § 3 Abs. 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 UIG verfügt, ohne ein rechtliches oder berechtigtes Interesse darlegen zu müssen. Das Recht zur Information beinhaltet auch die Maßnahmen oder Tätigkeiten, die den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG bezwecken. Ein Recht auf freien Zugang zu den begehrten Umweltinformationen ist somit begründet.

Als Frist zur Auskunftserteilung der begehrten Umweltinformationen habe ich den

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

10.10.2011

notiert.

Sollte Ihr Amt nicht die informationspflichtige Stelle sein, so wird um Weiterleitung dieses Gesuches an die zuständige Stelle gebeten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen verfügt, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG in deren Auftrag aufbewahrt (vgl. § 2 Abs. 4 UIG).

III.

Zu guter Letzt lege ich Ihnen in der Anlage Flyer der Bürgerinitiative Sauberer Himmel bei. Wir weisen darauf hin, dass wir den unserer Auffassung nach größten umweltpolitischen Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland an das Tageslicht befördern werden. Es wäre daher besser, wenn sich das Umweltbundesamt an der Aufdeckung dieses Skandals beteiligen würde. Ihre Pflicht wäre dies allemal.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Storr

Rechtsanwalt